



## Öffentlicher Verkehr Kanton Graubünden

### Förderbeiträge an Tarifverbände

#### Leitfaden und Bedingungen

##### RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- **VERFASSUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN (ART. 82 ABS. 3 KV; BR 110.100)**
- **GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (GÖV; BR 872.100)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (VÖV; BR 872.150)**

##### **Art. 25 Tarifverbände**

- <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und schafft die Voraussetzungen für die Einführung von Tarifverbänden. Er kann an Tarifverbände Beiträge gewähren, welche die Verwendung eines einzigen Fahrausweises zu einem von Verkehrsmittel und Umsteigeort unabhängigen Tarif ermöglichen.
- <sup>2</sup> Die Beiträge werden an die Trägerschaft ausgerichtet.
- <sup>3</sup> Der Kanton und die weiteren Besteller regeln die Entschädigung in einer Verbundvereinbarung mit den Transportunternehmen.
- <sup>4</sup> Alle Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs, die aufgrund dieses Gesetzes Leistungen von Kanton und von Gemeinden erhalten, können zur Zusammenarbeit in einem Tarifverbund verpflichtet werden.

### BEITRAGSGEWÄHRUNG UND BEITRAGSBEMESSUNG

Der Kanton unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und schafft die Voraussetzungen für die Einführung von Tarifverbänden. An Tarifverbände, welche die Verwendung eines einzigen Fahrausweises zu einem von Verkehrsmittel und Umsteigeort unabhängigen Tarif ermöglichen, können Kantonsbeiträge gewährt werden (Art. 25 Abs. 1 GöV). Diese Beiträge werden an die Trägerschaft ausgerichtet (Art. 25 Abs. 2 GöV), dazu wird vom Kanton und den weiteren Bestellern die Entschädigung in einer Verbundvereinbarung mit den Transportunternehmen geregelt (Art. 25 Abs. 3 GöV). Gemäss Art. 25 Abs. 4 GöV können alle Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs, die aufgrund dieses Gesetzes Leistungen von Kanton und von Gemeinden erhalten, zur Zusammenarbeit in einem Tarifverbund verpflichtet werden.

#### **Voraussetzungen**

In Tarifverbänden können gemäss Art. 25 Abs. 1 VöV Angebote auf Linien des öffentlichen Verkehrs zusätzlich zum regionalen Personenverkehr vom Kanton allein oder von Kanton und Gemeinden bestellt und finanziert werden, wenn:

- a) zwischen den Transportunternehmen eine nachfrageabhängige Einnahmenverteilung aufgrund der Personenkilometer und der Anzahl der Einsteigenden vereinbart wird;
- b) die Tarifmassnahmen dieser Angebote die Nutzung des gesamten öffentlichen Verkehrs vereinfachen.

## Ungedeckte Kosten und Bemessung

Als ungedeckte Kosten bei Tarifverbänden, die vom Bund nicht mitfinanziert werden, gelten die Verwaltungskosten und die durch den Tarifverband entstehenden Einnahmehausfälle bei den beteiligten Transportunternehmen (Art. 26 Abs. 1 VöV).

Bei der Beitragsbemessung ist zu berücksichtigen, wenn die beteiligten Gemeinden eine im Vergleich zu anderen Transportunternehmen günstigere Tarifgestaltung fordern. In diesen Fällen ist eine Kürzung des Kantonsbeitrags angezeigt (Art. 26 Abs. 2 VöV).

Für die Bemessung der Gemeindebeiträge an die Tarifverbände ist die Einwohnerzahl massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilschlüssel vereinbaren. Kanton und Gemeinden regeln die Entschädigung in Verbundvereinbarungen mit den Transportunternehmen (Art. 25 Abs. 3 GöV und Art. 26 Abs. 3 VöV).

## BEDINGUNGEN FÜR FÖRDERBEITRÄGE AN TARIFVERBÜNDE

Die zugesicherten Förderbeiträge sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Auf die Gewährung von Förderbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 2 VöV). Weicht die Bestellung vom Gesuch ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 33 Abs. 1 GöV).

Die Schlussabrechnung für Förderbeiträge ist dem Amt fristgerecht einzureichen (Art. 14 Abs. 1 VöV).

## FORMALE ANFORDERUNGEN UND ABWICKLUNG

- Das Beitragsgesuch ist mit den notwendigen Beilagen schriftlich dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen (Art. 13 Abs. 1 VöV). Dies kann elektronisch an [foerderbeitraege@aev.gr.ch](mailto:foerderbeitraege@aev.gr.ch) erfolgen.
- Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn ein entsprechendes Bestätigungsmail vom Amt für Energie und Verkehr vorliegt. Nach erfolgter positiver Prüfung verfügt die zuständige Behörde die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.
- Nach Abschluss der geplanten Massnahmen ist durch den Gesuchstellenden die Schlussabrechnung mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen (Art. 14 Abs. 2 VöV). Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Beitragsgewährung zusammenhängenden Daten wie Abrechnungen, Beiträge Dritter etc. mitzuteilen.
- Die Auszahlung des Beitrages erfolgt periodengerecht entsprechend der Vereinbarung nach Abschluss des Abgeltungs-Regierungsbeschlusses für das entsprechende Fahrplanjahr.

## **EINZUREICHENDE UNTERLAGEN**

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind:

- Gesuchschreiben inkl. Darlegung, wie Tarifmassnahmen die Nutzung des ÖV vereinfachen
- Zusammenstellung Einnahmeausfälle und Verwaltungskosten

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet.

## **AUSKÜNFTE**

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr unter Tel. 081 257 36 24.